

Hinweise für Zuschauer im Verfahren gegen Beschäftigte aus den Kliniken Oldenburg und Delmenhorst

Wie fast jedes Gerichtsverfahren ist auch der Strafprozess gegen Beschäftigte aus den Kliniken Oldenburg und Delmenhorst in Zusammenhang mit den Tötungen des ehemaligen Krankenpfleger Niels Högel öffentlich und Zuhörer sind herzlich willkommen. Aufgrund des großen Interesses hält das Landgericht Oldenburg im Gerichtssaal in den Weser-Ems-Hallen, Europaplatz 12, 26123 Oldenburg insgesamt 64 Plätze für die Zuschauer vor, wovon 26 für Medienvertreter reserviert sind. Für diese hat bereits ein Akkreditierungsverfahren stattgefunden.

Diese 38 Plätze für die Öffentlichkeit werden an jedem Sitzungstag neu vergeben, und zwar nach der Reihenfolge des Eintreffens interessierter Bürger am Eingang der Weser-Ems-Hallen. Nur die ersten 38 Wartenden werden somit einen Sitzplatz erhalten. Für den jeweiligen Verhandlungstag bekommen zugelassene Zuschauer eine nur für diesen Tag gültige Sitzplatzkarte, die am Ende des Tages wieder abzugeben ist.

Eine vorherige Sitzplatzvergabe findet nicht statt!

Der Einlass wird am ersten Sitzungstag bereits 120 Minuten vor Sitzungsbeginn, also ab 7:00 Uhr erfolgen, an den übrigen Tagen ab 7:30 Uhr.

Ein Zuhörer verliert seinen Sitzplatz, wenn er die Metalldetektorschleusen in Richtung Ausgang des Prozessgebäudes passiert. Ein nach Sitzungsbeginn so freiwerdender Sitzplatz wird sofort nachrückend neu vergeben an wartende Interessierte in der Reihenfolge ihres Eintreffens.

Termine

Folgende Termine (Stand Februar 2022 - Änderungen vorbehalten) sind für die Hauptverhandlung im Jahr 2022 in der Weser-Ems-Halle vorgesehen, wobei die Verhandlung jeweils ab 9:00 Uhr beginnen wird:

- 17., 18. Februar
- 1., 2., 8., 9. 24. und 25. März
- 7., 8., 21., 22., 28. und 29. April
- 17. und 18. Mai
- 16., 17., 22. und 23. Juni
- 4., 5., 21. und 22. Juli
- 9., 10., 22., 23. und 24. August
- 8., 9., 19. und 20. September
- 12., 13, 24. und 25. Oktober
- 09., 10., 28., 29. und 30. November

Folgetermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Öffentlicher Parkraum steht gegen Entgelt zur Verfügung. Wir empfehlen jedoch, auf öffentliche Verkehrsmittel auszuweichen. Die Buslinien 323 und 314 halten an den Weser-Ems-Hallen. Das Gebäude ist auch fußläufig in etwa 10 Minuten vom Hauptbahnhof/ZOB aus zu erreichen.

Folgende Hinweise möchten wir Ihnen für einen reibungslosen Ablauf Ihres Besuches noch erteilen:

- Es finden Einlasskontrollen statt. Jeder Zuschauer hat sich auf Verlangen des Sicherheitspersonals auszuweisen, und zwar mit einem gültigen **Bundespersonalausweis** oder **Reisepass** bzw. als Ausländer mit einem entsprechenden gültigen amtlichen **Ausweispapier**.
- Zuschauer haben außerdem ein äußerliches Abtasten und die Durchsicht mitgeführter Taschen/Behältnisse zu gestatten.
- Es besteht eine **Garderobepflicht**. Zuschauer sind verpflichtet, Mäntel, Jacken, Taschen und andere Behältnisse (insbesondere Rucksäcke, Aktentaschen, Beutel, Tüten), Mobiltelefone (Handys und Smartphones), mobile Computer (Laptops und Tablets), Funkgeräte, Foto- und Filmapparate sowie (sonstige) Geräte, mit denen Ton- und Bildaufnahmen und/oder Ton- und Bildwiedergaben möglich sind, an der Garderobe zu hinterlegen.

Ebenso müssen Nahrungsmittel und Getränke an der Garderobe hinterlegt werden. Die Garderobe ist bewacht.

● Folgende Gegenstände dürfen ebenfalls nicht in die Weser-Ems-Hallen bzw. den Sitzungsbereich mitgenommen werden:

- Waffen,
- Gegenstände, die geeignet sind, andere körperlich zu verletzen oder zu beschmutzen,
- Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,
- Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit durch das demonstrative Vorzeigen oder Verbreiten von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten zu beeinträchtigen (u.a. Flugblätter, Transparente).

Wir raten daher, die benannten Gegenstände nicht mitzuführen.

- Bild-/Film- und Tonaufnahmen sind in den Weser-Ems-Hallen untersagt.
- Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Zuwiderhandlungen haben die Entfernung aus dem Gebäude zur Folge.

Hinweise zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus

Bei Betreten des Gerichtsgebäudes sind alle Besucherinnen und Besucher verpflichtet, die allgemeinen Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) einzuhalten und bei Feststellung einschlägiger Krankheitssymptome das Gerichtsgebäude zu verlassen. Für alle Besucherinnen und Besucher sowie Verfahrensbeteiligten besteht die Verpflichtung, innerhalb des Gerichtsgebäudes eine Mund-Nase-Schutzmaske des Typs FFP2 zu tragen. In den Sitzungssälen entscheidet der Vorsitzende nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung von Mund-Nasen-Schutzmasken.

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur für geimpfte, genesene und negativ getestete (3G) Besucherinnen und Besucher erlaubt. Für Verfahrensbeteiligte

einer Gerichtsverhandlung und anderen Sitzungen entscheidet der Vorsitzende Richter über die Geltung einer 3G-Regelung.

Gegenwärtig können weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus notwendig werden. Die Gerichtsleitung behält sich deshalb vor, gegebenenfalls weitere Beschränkungen anzuordnen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.